

Satzung

der nichtrechtsfähigen

Stiftung Förderverein Stationäres Hospiz Region Nagold

- § 1 Name, Rechtsform
- § 2 Stiftungszweck, Gemeinnützigkeit
- § 3 Stiftungsvermögen
- § 4 Aufgaben der Trägerstiftung
- § 5 Kuratorium
- § 6 Aufgaben des Kuratoriums
- § 7 Organisation des Kuratoriums
- § 8 Beschlussfassung des Kuratoriums, Sitzungen
- § 9 Auslagenersatz, Vergütung
- § 10 Verwaltung des Stiftungsvermögens
- § 11 Vergütung
- § 12 Geschäftsjahr
- § 13 Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung
- § 14 Vermögensanfall

§ 1 Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Förderverein Stationäres Hospiz Region Nagold

- nachstehend **Stiftung** genannt -

2. Die Stiftung ist eine nichtrechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Das Stiftungsvermögen steht im Eigentum der

Stiftung für die Region –Sparkasse Pforzheim Calw

- nachstehend **Trägerstiftung** genannt -

und wird von dieser treuhänderisch verwaltet.

3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Pforzheim.

§ 2 Stiftungszweck, Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zwecke der Stiftung sind die Förderung
 - des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, § 52 Abs. 2 Nr. 3, AO
 - der Jugend- und Altenhilfe § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO sowie
 - der Wohlfahrtspflege, insbesondere der Zwecke der anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO.
 - Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Erhaltung des stationären Hospizes „St. Michael“ in Nagold
 - die Förderung der palliativen Betreuung von Menschen, um ein Leben bis zum Tod in Würde zu ermöglichen sowie
 - die Förderung der Kinder- und Jugendhospizarbeit.
3. Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke dadurch, dass sie einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet. Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Zuwendungen an Dritte sind nur zulässig, wenn der Zuwendungsempfänger die Mittel für die Zwecke der Stiftung nach Abs. 2 verwendet.

4. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung wird mit einem Grundstockvermögen von 400.000 Euro (in Worten: vierhunderttausend Euro) in bar ausgestattet. Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
2. Die Stiftung kann ein Verbrauchsvermögen bilden.
3. Das zu erhaltende Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen unbegrenzt erhöht werden, wenn der Zuwendende die Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat. Verbrauchszustiftungen oder Zustiftungen auf Zeit sind nach dem erklärten Willen des Zuwendenden zum Verbrauch bestimmt; sie unterliegen nicht dem Grundsatz der Vermögenserhaltung. Eine Zustiftung in Form von Immobilien und Sachwerten bedarf der Zustimmung der Trägerstiftung.
4. Zuwendungen in Form von Spenden dienen ausschließlich und unmittelbar zeitnah den unter § 2 Abs. 2 genannten Stiftungszwecken.

§ 4 Aufgaben der Trägerstiftung

1. Die Trägerstiftung hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte zu führen, insbesondere die Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks durchzuführen. Sie vertritt die Stiftung nach außen, verwaltet das Stiftungsvermögen und verwendet die Stiftungserträge entsprechend den Gesetzen, der Satzung und den Beschlüssen des Kuratoriums. Die Trägerstiftung kann Dritte mit einzelnen oder mehreren Tätigkeiten im Rahmen der Stiftungsverwaltung beauftragen.
2. Bei ihrer Tätigkeit hat die Trägerstiftung darauf zu achten, dass die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährdet wird.
3. Die Trägerstiftung hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung zu sorgen.
4. Auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat die Trägerstiftung nach ihrer Wahl eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht oder einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu erstellen.

5. Die Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht oder der Jahresabschluss sind mit einem etwaigen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Kuratorium vorzulegen.

§ 5 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus 5 Mitgliedern.
2. Das Kuratorium setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden des Fördervereins Stationäres Hospiz Region Nagold e.V.
 - dem stellv. Vorsitzenden des Fördervereins Stationäres Hospiz Region Nagold e.V.
 - dem Kassier des Fördervereins Stationäres Hospiz Region Nagold e.V., stellvertretend je aus einem anderen Vorstandsmitglied des Fördervereins Stationäres Hospiz Region Nagold e.V., das von diesem benannt wird
 - dem Oberbürgermeister der Stadt Nagold, stellvertretend dem Bürgermeister der Stadt Nagold sowie
 - einem Mitglied des Vorstandes der St. Elisabeth-Stiftung, stellvertretend ein anderes Mitglied des Vorstandes der St. Elisabeth-Stiftung, das von dieser benannt wird.

Sollte der Förderverein Stationäres Hospiz Region Nagold e.V. nicht mehr existieren, wählen die verbleibenden Mitglieder bis zu drei freie Mitglieder in das Kuratorium.

3. Das Amt eines Mitglieds des Kuratoriums endet
 - mit Vollendung des 75. Lebensjahres,
 - durch Abberufung durch den Förderverein Stationäres Hospiz Region Nagold e.V., die jederzeit zulässig ist und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Vorstandes des Fördervereins Stationäres Hospiz Region Nagold e.V. beschlossen werden kann,
 - durch Tod,
 - durch Amtsniederlegung, die jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären ist. Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit, altershalber oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist. Kommt ein Mitglied der Pflicht zur Niederlegung seines Amtes in den genannten Fällen nicht nach, so endet sein Amt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder des Kuratoriums, mit dem die Verhinderung an der Amtsführung festgestellt wird.

§ 6 Aufgaben des Kuratoriums

1. Dem Kuratorium obliegt, neben den ihm sonst aufgrund dieser Satzung übertragenen Aufgaben, die Entscheidung über die Verwendung der Vermögenserträge und Spenden entsprechend dem Stiftungszweck.

2. Bei seiner Tätigkeit hat das Kuratorium darauf zu achten, dass die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 7 Organisation des Kuratoriums

1. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, jeweils für eine Amtszeit von 2 Jahren.
2. Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter aus seinem Amt aus, so hat das Kuratorium unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
3. Der Vorsitzende vertritt das Kuratorium bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen. Der Stellvertreter hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder dieser ihn mit seiner Vertretung ermächtigt.

§ 8 Beschlussfassung des Kuratoriums, Sitzungen

1. Das Kuratorium entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
2. Sitzungen des Kuratoriums sind abzuhalten, sooft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Mitglied des Kuratoriums oder die Trägerstiftung die Einberufung verlangt. Die Trägerstiftung nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Im Falle einer Beschlussfassung nach Absatz 9 ist sie vorher zu hören.
3. Die Einberufung des Kuratoriums erfolgt durch schriftliche Einladung (Textform i.S.d. § 126b BGB ausreichend) seiner Mitglieder durch den Vorsitzenden des Kuratoriums oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. In jedem Geschäftsjahr muss das Kuratorium mindestens einmal einberufen werden.
4. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder - im Falle des Absatzes 9 - an der Beschlussfassung mitwirken. Kuratoriumsmitglieder können sich gegenseitig vertreten. Vollmacht wird in Textform erteilt.
5. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jedes Kuratoriumsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Für folgende Maßnahmen ist die Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich:

- Zweckänderung der Satzung,
 - Auflösung der Stiftung (§ 13).
7. Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von 3/5 der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.
 8. Das Kuratorium hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums und der Trägerstiftung zur Kenntnis zu bringen.
 9. Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren, durch Umfrage per E-Mail oder durch telefonische Umfrage gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 6. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der vom Vorsitzenden den übrigen Mitgliedern des Kuratoriums zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Mitglieder des Kuratoriums, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder nicht fristgemäß der Beschlussfassung widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern des Kuratoriums schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Auslagenersatz, Vergütung

1. Jedes Mitglied des Kuratoriums hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Die Mitglieder des Kuratoriums sind darüber hinaus ehrenamtlich tätig.
2. Mit Genehmigung der Trägerstiftung kann das Kuratorium für die Kuratoriumsmitglieder auch eine angemessene Vergütung festsetzen. Eine etwaige Umsatzsteuer wird zusätzlich bezahlt.

§ 10 Verwaltung des Stiftungsvermögens

1. Das Stiftungsvermögen ist nach Maßgabe dieser Satzung von der Trägerstiftung getrennt von anderem Vermögen zu verwalten. Es darf umgeschichtet werden. Die Trägerstiftung kann die Verwaltung eines Teils oder des gesamten Stiftungsvermögens auf die Sparkasse Pforzheim Calw übertragen.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Spenden sind – vorbehaltlich Absatz 3 - zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

3. Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung
 - Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen,
 - zeitnah zu verwendende Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, soweit und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Stiftungszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Vorhaben.
4. Die Kosten für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und weitere nachgewiesene Aufwendungen werden der Stiftung belastet.

§ 11 Vergütung

Die Stiftungsverwaltung erfolgt durch die Sparkasse Pforzheim Calw. Die Kosten für die Stiftungsverwaltung und weitere nachgewiesene Aufwendungen werden von der Sparkasse Pforzheim Calw erhoben.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

1. Das Kuratorium ist berechtigt, die Stiftungssatzung einschließlich des Stiftungszwecks zu ändern, soweit dadurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährdet wird. Satzungsänderungen dürfen dem Stifterwillen nicht widersprechen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Trägerstiftung.
2. Die Trägerstiftung hat das Recht, die Stiftung aufzulösen, wenn eine dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Das Kuratorium muss der Auflösung der Stiftung zustimmen.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht berührt wird.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Stifter, den Förderverein Stationäres Hospiz Region Nagold e.V. zurück, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat, sofern dieser zum Zeitpunkt des Vermögensanfalls noch besteht. Ansonsten fällt das Vermögen an die St. Elisabeth-Stiftung mit Sitz in der Steinacher Straße 70, 88339 Bad Waldsee, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Sollte diese zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die Stiftung für die Region – Sparkasse Pforzheim Calw, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Nagold, den 7.11.2024

Förderverein Stationäres Hospiz Region Nagold e. V.
vertreten durch dessen Vorstand

Barbara Fischer

Barbel Reut-Fehrenbach

Stiftung für die Region - Sparkasse Pforzheim Calw

W. K.